

grobe Fälschung täuschen lassen. Dies kann und darf nicht zu Lasten des Kontoinhabers gehen, der keinerlei Rechtspflichten verletzt hatte. Die Handlung war somit als ein Angriff auf das sozialistische Eigentum zu bewerten (§§ 159, 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB).⁷

Legt der Täter das Sparbuch dagegen bei dem kontoführenden Geld- und Kreditinstitut vor, so folgt aus der bereits erwähnten Festlegung gemäß § 14 Abs. 2 SpVAO, daß das kontoführende Institut berechtigt ist, sofern keine andere im Sparbuch und im Sparkontovertrag vermerkte Vereinbarung vorliegt, an jeden Vorleger des Sparbuchs mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten, ohne dessen Berechtigung prüfen zu müssen. Zahlt das Geld- oder Kreditinstitut aber mit schuldbefreiender Wirkung, so richtet sich der Angriff nicht gegen das sozialistische Eigentum, sondern gegen das persönliche Eigentum des Sparer bzw. Kontoinhabers. Auch hier handelt es sich um Betrug (§ 178 StGB), denn der Täter täuscht gegenüber dem Geld- und Kreditinstitut vor, berechtigter Inhaber des Sparbuchs zu sein und über das darin verbrieft Guthaben verfügen zu können. Getäuscht werden die betreffenden Mitarbeiter des Kreditinstituts, die auf Grund dieser Täuschung die entsprechende Vermögensverfügung zum Nachteil des Kontoinhabers vornehmen. Es handelt sich hierbei also um einen jener Fälle, in denen die getäuschte, über das Vermögen verfügende Person nicht mit derjenigen Person identisch ist, zu deren Lasten diese Vermögensverfügung vor genommen wurde.

Entwendung und Mißbrauch von Scheckformularen

Auch die Wegnahme von Scheckheften oder Scheckformularen erfüllt nur formal den Tatbestand des Diebstahls. „... Die strafrechtlich relevante, gegen das sozialistische bzw. persönliche Eigentum gerichtete Handlung“ beginnt auch hier erst mit dem Vorlegen des Schecks bei dem Geld- oder Kreditinstitut oder der Weitergabe des Schecks zur Erfüllung von Geldverbindlichkeiten. Hier gelten für die strafrechtliche Beurteilung die gleichen Grundsätze wie bei der Vorlage eines Sparbuchs durch einen Nichtberechtigten. Dabei handelt es sich bei Barauszahlungen eines Geld- oder Kreditinstituts von der Angriffsrichtung her um eine Straftat zum Nachteil des sozialistischen Eigentums gemäß § 159 StGB (insbesondere, wenn die Auszahlung auf Grund gefälschter oder ungedeckter Schecks erfolgt).

Da entsprechend der AO über den Scheckverkehr vom 25. November 1975 (GBl. I Nr. 47 S. 760) alle Kreditinstitute verpflichtet sind, auf sie bezogene Barschecks bis zu einem Höchstbetrag von 500 M sofort auszuzahlen, gibt es Probleme, wenn ungedeckte oder gefälschte Schecks bei einem nicht-kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut eingelöst werden. Dabei wird sozialistisches Eigentum angegriffen, und die Geld- oder Kreditinstitute haben deshalb den Schaden zu tragen. Welche Institution dies konkret betrifft, d. h. ob der Schaden von dem kontoführenden Institut zu tragen ist oder ob die den Scheck einlösende Institution der Geschädigte ist, das wird durch innerdienstliche Festlegungen der Kreditinstitute geregelt. Im Verhältnis zum Straftäter ist nach der SpVAO immer die kontoführende Bank geschädigt und damit zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.

Ist die entsprechende Subjekte Zielstellung gegeben, dann liegt eindeutig Betrug gemäß § 159 StGB vor; dieser Betrug ist dann vollendet, wenn die getäuschten Mitarbeiter des Geld- oder Kreditinstituts den Betrag an den Vorleger des Schecks ausgezahlt haben. Das Geld- oder Kreditinstitut erhält von ihm ein wertloses Papier und zahlt dafür einen entsprechenden Geldbetrag bis zu 500 M aus. Damit ist die vom Tatbestand des § 159 StGB geforderte Vermögensverfügung zum Nachteil des sozialistischen Eigentums eingetreten, und die Betrugshandlung ist vollendet. Daran ändert auch eine eventuelle Ausgleichsregelung der Geld- und Kreditinstitute untereinander nichts.

Unbeachtlich für die Angriffsrichtung der Handlung ist auch, ob das Geld- oder Kreditinstitut entsprechend den scheckrechtlichen Bestimmungen ggf. einen Schadenersatzanspruch gemäß Ziff. 10 der Bedingungen für den Scheckverkehr gegen den Kontoinhaber geltend macht, weil dieser die sich für ihn aus dem Spargirokontovertrag ergebenden Sorgfaltspflichten verletzt hat.⁸

Beim Kauf von Waren in Handelseinrichtungen ist zu beachten, daß bei einer „Bezahlung“ mit gefälschtem Scheck das bezogene Geld- oder Kreditinstitut nicht verpflichtet ist, diesen Scheck einzulösen. Nimmt die Handelseinrichtung den gefälschten Scheck entgegen und verweigert das kontoführende Kreditinstitut die Einlösung des Schecks, dann tritt

der Schaden bei der Handelseinrichtung ein. Diese hat auch keinen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Kontoinhaber, da dieser durch sein Tun oder Unterlassen (z. B. Verlieren von Scheckformularen) keine Rechtspflichten gegenüber der Handelseinrichtung verletzt hat. Die geschädigte Handelseinrichtung kann sich auch nicht auf die AO über den Scheckverkehr vom 25. November 1975 (GBl. I Nr. 47 S. 760) berufen, denn diese gilt nur für die Rechtsbeziehungen zwischen den am Kontovertrag Beteiligten. Die (selten mögliche) Geltendmachung von Ansprüchen wegen unberechtigt erlangter Leistungen gemäß Art. 58 des Schedegesetzes vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 597) wird davon nicht beeinflusst.

Nimmt die Handelseinrichtung von dem in betrügerischer Absicht handelnden Täter einen gefälschten Scheck entgegen, dann entstehen zwischen dem Kontoinhaber und der Handelseinrichtung keinerlei Rechtsbeziehungen. Die geschädigte Handelseinrichtung kann sich hinsichtlich ihrer Schadenersatzforderungen nur an den Straftäter (Betrüger) wenden.⁹ Mit dieser Handlungsweise begeht der Täter Tateinheitlich eine Urkundenfälschung nach § 240 StGB, denn er unterzeichnet den Scheck als Unberechtigter mit falschem Namen.

Bei der Vorlage eines Schecks hat derjenige, der den Scheck vorlegt, die Rückseite dieses Schecks auszufüllen und dort mit seinem Namen zu unterzeichnen (Ziff. 6 der Bedingungen für den Scheckverkehr). Dies hat mit der Gültigkeit des Schedes nichts zu tun. Es ist nur ein Beleg darüber, wer den Scheck tatsächlich eingelöst hat. Dabei muß der Aussteller des Schecks nicht auch derjenige sein, der auf der Rückseite unterzeichnet und ihn einlöst. Wird hier mit falschem Namen unterzeichnet, so erfüllt auch diese Handlung die Tatbestandsmerkmale der Urkundenfälschung gemäß § 240 StGB (Herstellen einer unechten Urkunde).

Spezielle Probleme treten zuweilen in den Fällen auf, in denen jemand einen ordnungsgemäß ausgefüllten und vom Aussteller unterschriebenen Scheck findet, ihn rechtswidrig behält, ihn zur Erfüllung einer Geldverbindlichkeit weitergibt bzw. bei einem Geld- oder Kreditinstitut zur Auszahlung vorlegt. Da ein ordnungsgemäß ausgestellter, gültiger Scheck Zahlungsmittel i. S. des § 76 ZGB ist, erhebt sich die Frage, wann in den genannten Fällen ein strafrechtlich relevantes Handeln eintritt bzw. wie dieses Verhalten strafrechtlich zu beurteilen ist. Eine Straftat kann auch hier nur dann vorliegen, wenn rechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnisse in gesellschaftswidriger oder gesellschaftgefährlicher Weise angegriffen werden. Das ist aber nicht schon dadurch gegeben, daß der Finder den Scheck behält. Bei eingetragenem Datum wird der Scheck nach Ziff. 8 der Bedingungen für den Scheckverkehr nach Ablauf der Vorlegungsfrist von 8 Kalendertagen ja auch faktisch für ihn wertlos. In diesem Fall wird das Eigentum des Ausstellers noch nicht angegriffen, und somit liegt auch kein strafrechtlich relevanter Diebstahl i. S. der 3. Alternative des § 158 StGB bzw. § 177 StGB vor. Wird aber der Scheck zur Erfüllung einer Geldverbindlichkeit weitergegeben bzw. bei einem Geld- oder Kreditinstitut zur Einlösung vorgelegt, dann ist diese Handlung gegen das sozialistische oder persönliche Eigentum gerichtet, und es liegt eine Straftat vor.

Bei der Weitergabe des Schecks an einen anderen Bürger in Erfüllung einer Geldverbindlichkeit wird zwar noch nicht unmittelbar das Guthaben des Ausstellers (Kontoinhabers) belastet, dennoch liegt aber von diesem Zeitpunkt an ein strafrechtlich relevanter Angriff auf das Eigentum des Schecknehmers bzw. des Kontoinhabers vor. Das ergibt sich sowohl aus der Funktion des Schecks als Zahlungsmittel als auch aus der Notwendigkeit des umfassenden Schutzes des Spargiroverkehrs (Scheckverkehrs).

Da der Nichtberechtigte bei der Vorlage des Schecks vorlegt, Berechtigter bzw. Eigentümer des Schecks zu sein, er-

7 Vgl. OG, Urteil vom 10. November 1983 - 4 OSK 14/83 - (OG-Informationen 1984, Nr. 2, S. 31).

8 Das gilt neben der Wegnahme auch für die beiden anderen Alternativen des Diebstahlstatbestandes (§§ 158, 177 StGB), z. B., wenn jemand ein Scheckheft findet und es nicht abgibt (vgl. §§ 358 ff. ZGB).

9 Ähnlich sind auch die Fälle der Entwendung einer Post- oder Zahlungsanweisung zu beurteilen, wenn der Täter diese bei der Deutschen Post zur Auszahlung des darin ausgewiesenen Betrags vorlegt (vgl. Fragen und Antworten in NJ 1984, Heft 9, S. 370).

10 Zu prüfen ist auch, ob eine Urkundenfälschung gemäß § 240 StGB vorliegt.

11 Vgl. Fragen und Antworten in NJ 1977, Heft 15, S. 514.

12 Veröffentlicht auch in der Textausgabe: Handelsrechtliche Gesetze und Haftpflichtbestimmungen, Berlin 1967.

13 Vgl. auch OG, Urteil vom 8. September 1981 - 2 OZK 26/81 - (NJ 1981, Heft 11, S. 524); OG, Urteil vom 26. Januar 1982 - 2 OZK 2/82 - (NJ 1982, Heft 5, S. 236).